



. . . wir gestalten Ihren Erfolg !

Allgemeine Seminarbedingungen

für Veranstaltungen, Seminar- und Studienreisen von k+k promotion, im weiteren Agentur genannt:

1. Abschluss des Vertrages

- 1.1. Der Vertrag kommt mit der Anmeldung zu einer von der Agentur ausgeschriebenen Veranstaltung zustande; es sei denn, die Agentur kann wegen Überbuchung die Anmeldung nicht annehmen.
- 1.2. Die Anmeldung muss schriftlich vorgenommen werden durch Einsendung eines Anmeldeformulars, per Post, per Fax oder eMail. Mündliche Anmeldungen werden durch uns immer schriftlich bestätigt.
- 1.3. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen einsteht.

2. Bezahlung

- 2.1. Der Seminarpreis ist vor Beginn der Veranstaltung wie folgt zu entrichten:
- 2.2. 1/3 des Seminarpreises 8 Tage nach Rechnungsstellung als Anzahlung
- 2.3. Den Rest gemäß Rechnung bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung

3. Leistungen

- 3.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich bei offenen Seminaren aus der offiziellen Darstellung der im Internet unter dem Punkt „Seminare“ veröffentlichten Informationen für die jeweilige Veranstaltung
- 3.2. Bei „geschlossenen“ Veranstaltungen werden die Leistungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung definiert

4. Rücktritt durch den Anmeldenden

- 4.1. Der Teilnehmer kann jederzeit bis 30 Tage vor der Veranstaltung kostenfrei vom Seminarvertrag zurücktreten.
- 4.2. Eine bereits bezahlte Anzahlung wird unter Abzug der bei der Disposition entstandenen Bankkosten zurückerstattet.
- 4.3. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und die Agentur verliert dadurch den Anspruch auf den vereinbarten Seminarpreis.
- 4.4. Die Agentur kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe sich nach dem Seminarpreis unter Abzug des Wertes der von der Agentur ersparten Aufwendungen sowie dessen, was die Agentur durch anderweitige Verwendung der Seminarleistungen erwerben kann, richtet.
- 4.5. Rücktritt vom Vertrag seitens des Anmeldenden ist ab 30 Tage vor der Veranstaltung nicht mehr möglich; in diesem Fall ist die volle Seminargebühr für alle angemeldeten Personen zu entrichten. Allerdings hat der Teilnehmer jederzeit die Möglichkeit ohne zusätzliche Kosten eine Ersatzperson zu benennen.

5. Rücktritt und Kündigung durch die Agentur

- 5.1. die Agentur kann in folgenden Fällen vor oder nach Antritt des Seminares den Vertrag kündigen:
 - 5.1.1. Wenn der Teilnehmer die Durchführung des Seminares ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die Agentur, so behält die Agentur den Anspruch auf den Seminarpreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen hierauf anrechnen lassen.

5.1.2. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl. Diese beträgt 10 soweit in der Ausschreibung keine andere Mindestteilnehmerzahl genannt ist. Der Anmeldende ist unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen vom Ausfall der Veranstaltung zu informieren. Er erhält den Seminarpreis zurück, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

6. Haftung der Agentur

6.1. Die Agentur haftet für

- 6.1.1. die gewissenhafte Seminarvorbereitung.
- 6.1.2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, ins besondere Hotels und Reiseveranstalter, sofern im Seminar inbegriffen.
- 6.1.3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung.
- 6.1.4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Seminarleistungen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse.

7. Beschränkung der Haftung

- 7.1. die Haftung der Agentur wird bei Seminaren, die in Verbindung mit einer Reise stehen, nach Maßgabe des § 651 h BGB auf den dreifachen Seminarpreis beschränkt.
- 7.2. bei allen anderen Veranstaltungen beschränkt sich die Haftung auf den einfachen Seminarpreis.
- 7.3. Die Agentur haftet nicht für Leistungsstörungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen, Führungen usw.)

8. Mitwirkungspflicht des Seminarteilnehmers

- 8.1. Bei auftretenden Seminarstörungen ist der Seminarteilnehmer verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Seminarleiter mitzuteilen.
- 8.2. Auf Verlangen des Seminarteilnehmers hat der Seminarleiter eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen aufzunehmen.

9. Einhaltung der Vorschriften

- 9.1. Der Seminarteilnehmer ist bei Veranstaltungen, die im Ausland stattfinden, für die Einhaltung von Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Gesundheits- und sonstigen Vorschriften selbst verantwortlich.
- 9.2. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung von Vorschriften durch den Seminarteilnehmer entstehen, gehen zu dessen Lasten.

10. Gesetzliche Bestimmungen

- 10.1. Im übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften, bei Seminarveranstaltungen in Verbindung mit einer Reise, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes (§§ 651 a folg. BGB) Anwendung.

11. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 11.1. Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist Osterode am Harz
- 11.2. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser allgemeinen Seminarbedingungen unwirksam sein, so wird er durch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt.